

# Der Dörflinger Bildersturm vom 23. April 1535 : zur Einführung der Reformation in Dörflingen vor 450 Jahren

Autor(en): **Schärli, Thomas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **62 (1985)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841710>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Dörflinger Bildersturm vom 23. April 1535

## Zur Einführung der Reformation in Dörflingen vor 450 Jahren

von Thomas Schärli

Am 23. April 1985 jährte sich zum 450. Mal der Bildersturm in der Dörflinger Sankt-Johannes-Kapelle. Diese Ausräumungsaktion beendete in der (seit 1798 zum Kanton Schaffhausen gehörigen) Gemeinde die mittelalterlichen Kirchenverhältnisse. Zwar ist damals Dörflingen nicht auf einen Schlag «reformiert geworden». Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, kam jedoch der Begebenheit im Verlauf einer umwälzenden Periode entscheidende Bedeutung zu<sup>1</sup>.

\*

Vergegenwärtigen wir uns vorerst die äusseren Umstände: Die niederen Gerichte über den 1264 erstmals erwähnten Ort wurden seit 1434 – als Teil der Landvogtei Andelfingen – von der Stadt Zürich ausgeübt<sup>2</sup>. Zusammen mit der (verburgrechteten) Stadt Stein am Rhein und deren Herrschaft Hemishofen besass diese somit einen Brückenkopf nördlich des Rheins, der in die Hegaulandschaft hinausragte. Ungeteilt war Zürichs Einfluss auf Dörflingen allerdings nicht: Die hohen Gerichte (über Vergehen an Leib und Gut) unterstanden dem Haus Österreich als Inhaber der Landgrafschaft Nellenburg. Für diese war in erster Linie ein Amtmann

---

<sup>1</sup> Die Kapelle wurde 1688/1689 zugunsten des heutigen Kirchenbaus abgetragen. – Zur Einführung der Reformation in Dörflingen äusserte sich bisher am ausführlichsten Carl August Bächtold, *Geschichte der Pfarrpfünden im Kanton Schaffhausen*, Schaffhausen 1882, 66–67, allerdings ohne Kenntnis des hier verwerteten Aktenmaterials aus dem Staatsarchiv Zürich. Weitere Angaben über Dörflingen in: *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz (HBL)* 2, Neuenburg 1924, 730. Karl Schib, *Heimatkunde des Kantons Schaffhausen*, Zürich 1947, 82–83. Reinhard Frauenfelder, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Schaffhausen* 3, Basel 1960, 43–47.

<sup>2</sup> Staatsarchiv Zürich, C I 2569. 2570, vgl. Anton Largiadèr, *Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates* (Festgabe Paul Schweizer, Zürich 1922) 73–75.

in Stockach zuständig. Kirchlich gehörte das Dorf in die Pfarrei Gailingen. Die Dörflinger Kapelle war 1400 mit der Gailinger Mutterkirche dem Kloster Allerheiligen in Schaffhausen inkorporiert worden. Die Zehnten im Dörflinger Bann gingen, vom Pfrundgut unabhängig, zu einem Drittel nach Allerheiligen, zu zwei Dritteln an das Kloster Sankt Katharinental bei Diessenhofen<sup>3</sup>.

Gailingen seinerseits lag bereits ganz im nellenburgischen Einflussbereich<sup>4</sup>. In den Nachbarortschaften nahm die Stadt Schaffhausen eine ähnliche Stellung wie Zürich in Dörflingen ein: In Thayngen, Barzheim, Herblingen, Lohn, Stetten und Buch (ebenfalls Teil der Pfarrei Gailingen) verfügten Österreich über die hohe und Schaffhausen über die niedere Gerichtsbarkeit. Am nachdrücklichsten trat der langsame Positionsgewinn dieser Stadt in Büsingen hervor: Bis 1529 wurde Schaffhausen nämlich noch als Teil der Pfarrei Büsingen angesehen. Die Mutterkirche auf der Anhöhe am Weg zwischen Büsingen und Dörflingen war mitsamt ihrer bedeutendsten Filiale 1428 ebenfalls dem Kloster Allerheiligen inkorporiert worden. Seit 1430 wurde sie von Geistlichen aus der Stadt versehen. 1463 hatte zudem der Schaffhauser Bürgermeister Heinrich Barter die niederen Gerichte über Büsingen in seine Hände gebracht, dessen Sohn sie 1518 seinen Schwestersöhnen Rüeger und Beat Im Thurn vermachte<sup>5</sup>.

Kirchliche und weltliche Gewalt waren demnach am Rand des Hegaus von einem leicht zerbrechlichen Interessengleichgewicht zwischen Schaffhausen, Zürich und der vorderösterreichischen Landgrafschaft Nellenburg gekennzeichnet. Eine grundlegende Kirchenreform musste hier zwangsläufig auch politische Konsequenzen nach sich ziehen.

\*

Die «Reformation» kann, etwas abstrakt betrachtet, als Vorgang in drei Stufen dargestellt werden:

In einer ersten Phase ging es um Einführung und Sicherung der «freien Schriftpredigt» anstelle des herkömmlichen Messekanons. Diese Forderung vertrat in Zürich der Leutpriester am Grossmünster, Ulrich Zwingli, ab etwa 1520. Ähnlich wirkten in Schaffhausen der letzte Abt zu Allerhei-

---

<sup>3</sup> Staatsarchiv Zürich, A 310, 16. Oktober 1637.

<sup>4</sup> *Der Landkreis Konstanz* 3, Sigmaringen 1979, 198–201.

<sup>5</sup> Buch wurde 1529 vom (reformationsfreundlichen) Bürgermeister Hans Peyer erworben und wenig später an die Stadt abgetreten, vgl. *HBSL* 2, 384. – Zu den anderen Schaffhauser Gemeinden: Karl Schib, *Geschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, Schaffhausen 1972, 169. Johannes Winzeler, *Geschichte von Thayngen*, Thayngen 1963, 199–202. 281–294. – Zu Büsingen: *Der Landkreis Konstanz* 1, Konstanz 1968, 351 und 3, Sigmaringen 1979, 182–184.

ligen, Michael Eggenstorfer, und seit 1522 Sebastian Hofmeister am Barfüsserkloster. Gleichzeitig wurden die Schriften des in Worms geächteten Martin Luther in breiterem Publikum bekannt. Seine Gedanken fanden auch Eingang in zahlreiche über das Land verbreitete Flugschriften.

Die vom Rat veranstaltete «Erste Zürcher Disputation» vom 29. Januar 1523 billigte Zwingli zu, mit Predigen fortzufahren wie bisher. Unausgesprochen machte das daran anschliessende Mandat damit seine Neuerung zur Norm für die gesamte Zürcher Geistlichkeit. Das Postulat auf «freie Schriftpredigt» liess sich aber auch passiv – als Recht der Laien, schriftgemässe Predigten anzuhören – vertreten. Wo einzelne Kirchgemeinden darauf pochten und einen reformatorisch gesinnten Geistlichen begehrten, konnten Schwierigkeiten mit den Besetzern der Ortspfünden erwachsen. Lagen Kirchensatz sowie hohe oder niedere Gerichtsbarkeit in verschiedenen Händen, so führte dies leicht zu politischen Konflikten, aus denen dann letztlich die beiden Kappeler Kriege entstanden.

In einem zweiten Schritt hatte die freigegebene Schriftpredigt mehrere kultische Änderungen – so den Verzicht auf Messe und Heiligenverehrung, sodann vor allem die Entfernung von Kultgeräten und Heiligendarstellungen aus den Kirchen – zur Folge. Die nötigen Rechtsgrundlagen dafür schufen in Zürich, im Anschluss an die «Zweite Disputation» vom 26. bis 28. Oktober 1523, die Messe- und Bildermandate vom 15. Juni 1524 und 12. April 1525<sup>6</sup>. Zugleich wurden die Klöster und geistlichen Stiftungen von der Stadt übernommen. Gleiches geschah auch in Schaffhausen mit dem Auflösungsvertrag zwischen Allerheiligen und der Stadt vom 10. Mai 1524. Eine Änderung des Kults war aber damit hier nicht verbunden; Hofmeister musste sogar 1525 die Stadt verlassen<sup>7</sup>.

Der letzte Schritt brachte den Aufbau einer selbständigen reformierten Kirchenordnung unter Schutz und Aufsicht der weltlichen Obrigkeit. Die erste Zürcher Kirchenordnung datiert von 1525. Im gleichen Jahr entstand eine reformierte Abendmahlsliturgie, wenig später wurde ein eigenes Ehegericht gebildet, und 1528 erhielt die Zürcher Geistlichkeit in der Pfarrsynode ihre definitive organisatorische Form. Schaffhausen tat die beiden letzteren Schritte erst im Herbst 1529, nachdem in seinem Hoheitsgebiet unter dem Druck der Ortsgemeinden bereits verschiedentlich reformiert gepredigt wurde, die örtliche Autonomie aber da und dort auch den staatskirchlichen Rahmen zu sprengen drohte und täuferischen Bewegungen Raum zur Entfaltung bot. Zur Bekräftigung seines Ernstes mit dem «neuen Glauben» ordnete auch der Schaffhauser Rat, allerdings massvoll und schrittweise, die Entfernung von Kirchenzierden und Bildern aus den

---

<sup>6</sup> Emil Egli, *Aktensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation*, Zürich 1879, 546. 684.

<sup>7</sup> Schib, *Geschichte* 270–272.

Gotteshäusern an<sup>8</sup>. Österreich hingegen, als königlich-kaiserliches Land, war von früh an zur Ahndung der «lutherischen Umtriebe» verpflichtet. Gailingen verblieb daher katholisch – seine Nachbargemeinden Dörflingen und Büsingen kamen in eine Pufferzone zu liegen.

\*

Während nun Schaffhausen in Büsingen und Buch wie auch in Thayngen und Barzheim die niedere Gerichtsbarkeit kurzerhand zur Durchsetzung seiner reformierten Kirchenpolitik einsetzte, wahrte Zürich anscheinend gegenüber den auf der hohen Gerichtsbarkeit beruhenden österreichischen Ansprüchen grösseren Respekt. So unterrichtete der Andelfinger Obervogt Jakob Günthart am 7. Februar 1530 den Zürcher Rat, die von Dörflingen hätten ihm einen Gefangenen gebracht, dessen Vergehen er aber im Verlauf des Verhörs habe als «malefisch» taxieren müssen, worauf er ihn wieder habe heimführen lassen. Er bat die Obrigkeit um Bescheid, wie er sich künftig in solchen Angelegenheiten verhalten solle<sup>9</sup>. Der Rat wies ihn daraufhin an, Rechtshandel zwischen Dörflingern (welcher Art, wird nicht gesagt) vor dem Niedergericht in Ossingen abzuurteilen, Appellationen aber vor die Gnädigen Herren von Zürich zu ziehen, wie Günthart am 19. August 1530 bestätigte<sup>10</sup>. Immerhin behielt Zürich gegenüber allen Amtshandlungen der nellenburgischen Amtleute in Dörflingen ein wachsames Auge und verlangte mehr als einmal von diesen Rechtfertigung für ihr Durchgreifen<sup>11</sup>. Erst 1537 vertrat Zürich gegenüber Nellenburg offiziell die Auffassung, dass es in Kirchensachen zu Dörflingen «von wegen der niederen Gerichtsbarkeit», wie in der schaffhauserischen Nachbarschaft, zuständig sei<sup>12</sup>. Aber selbst zu so spätem Zeit-

---

<sup>8</sup> Die viel mehr von der Sorge um die Religionshoheit als von eigentlich religiösen Motiven getragenen Massnahmen des Schaffhauser Rats beleuchten Hans Lieb und Karl Schib, *Beschwerden und Sorgen der Schaffhauser Geistlichkeit um 1540* (Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 48, 1971, 135–170). – Die Besetzung Hallaus 1525 richtete sich demgemäss weniger gegen die täuferische Frömmigkeit als gegen deren autonomistische Konsequenzen. Lange glaubte der Rat, ein Nebeneinander verschiedener Gottesdienstformen dulden zu können, wie sogar die Täufer noch 1535 bis hinauf zum Bürgermeister auf ein gewisses Wohlwollen zählen konnten (vgl. Anmerkung 32). Die Einführung des Glaubenszwangs am 29. September 1529 erfolgte auf Betreiben der reformierten eidgenössischen Orte, vor allem Zürichs. Auch nachher übte die Schaffhauser Obrigkeit, namentlich bei der Ausräumung von Kirchenzierden in Landgemeinden, grosse Zurückhaltung. Die Eingaben der Geistlichkeit zeigen, dass noch lange nach dem Bildererlass von 1532 und nach dem ersten Zusammentreten der Schaffhauser Synode vom Spätherbst 1536 einzelne Altäre und zahlreiche Bilder nach wie vor in den Kirchen standen (vgl. auch Schib, *Geschichte* 278–280).

<sup>9</sup> Staatsarchiv Zürich, A 113, 7. Februar 1530.

<sup>10</sup> Staatsarchiv Zürich, A 113, 19. August 1530.

<sup>11</sup> Staatsarchiv Zürich, A 184.1, passim, Aufstellungen dazu in A 113, passim.

<sup>12</sup> Staatsarchiv Zürich, A 184.1, 221.

punkt wurde von diesem Argument zurückhaltend Gebrauch gemacht, wie der Parallellfall Ramsen vom Jahr 1540 zeigt:

Nachdem die Stadt Stein 1539 das Niedergericht Ramsen von den Herren von Klingenberg erworben hatte, waren übers Neujahr etwa zwanzig Steiner in diesem Dorf eingedrungen, um die Reformation gewaltsam durchzusetzen. Zürich schützte indessen den österreichischen Protest und wies Stein zur Geduld «in Glaubensdingen» an. Erst drei Jahre später, als der altgläubige Ramsemer Pfarrer verstorben war, veranstalteten die Steiner auf Zürichs Ratschlag hin eine Umfrage. Wie sich herausstellte, dass inzwischen nur noch etwa ein Viertel der Ramsemer Bevölkerung dem alten Glauben anhing, wurde zur Bildung einer reformierten Kirchgemeinde geschritten, die man durch einen Prädikanten von Stein aus versehen liess. Auch in diesem Fall bildete eine geordnet durchgeführte Bilderausräumeaktion die äusserliche Bekräftigung des Aktes<sup>13</sup>.

Die Wahrung des Rechtsstandpunktes schloss jedoch nicht aus, dass Zürich stillschweigend andere Mittel nutzte, um Dörflingen stärker an seine Seite zu ziehen. Dazu gehörte beispielsweise das Mannschaftsrecht. Zu militärischen Auszügen wurden die Dörflinger wohl zusammen mit den Angehörigen des Gerichts Ossingen aufgeboten. Der Dörflinger Untervogt wird in diesem Rahmen eine obrigkeitliche Beamtenfunktion versehen haben. Er erhielt dafür einen Rock mit den Zürcher Standesfarben. Solches geht aus einem Schreiben des Andelfinger Obervogts Othmar Rordorf an seinen Schwager, Bürgermeister Diethelm Röist, nach Zürich, vom 26. Februar 1525 hervor:

Vor ihm war nämlich eine Abordnung aus Dörflingen erschienen, die ihn um Erlass ihres Steuergeldes bat, da sie der Hagel schwer geschädigt hätte, und zwar mit der bezeichnenden Beifügung «das sy jetzund evangelischer lere halb ein inred vermeinen zû haben das inen nienen zû gelegt werden sölle, sonder allein uss grosser armutt und der ursach, das sy der hagel so übel geschlagen und sy gantz arm und blos» seien. Im weiteren habe der Untervogt seine Bitte erneuert, man möge ihm ein Kleid geben wie jeweils seinen Amtsvorgängern<sup>14</sup>.

Die Dörflinger zeigten sich also bereits 1525 reformationsfreundlich. Über ihre persönliche Einstellung zu Religion und Glauben war damit freilich noch nichts ausgesagt. Zumindest wollte man sich Zürich gegenüber loyal stellen. Auch die Behauptung der Eigenständigkeit gegenüber den Gailinger Nachbarn dürfte eine gewisse Rolle gespielt haben. So berichtete der Pfarrer von Laufen, Peter Schnider, 1535 in einem Brief an Bullinger, der Untervogt von Dörflingen habe ehemals («nachmalen») die Messe in Gailingen «in der farw wyss und plaw, so im miner herren geben hand»

---

<sup>13</sup> Jakob Wipf, *Reformationsgeschichte der Stadt und Landschaft Schaffhausen*, Zürich 1929, 298–299.

<sup>14</sup> Staatsarchiv Zürich, A 113, 26. Februar 1525.

besucht. Später kam dann der Kirchgang nach Gailingen überhaupt in Abgang. So schrieb ebenfalls Peter Schnyder, dass «die biderben lüt von Dörfflingen gen Diessenhofen, gen Buösingen, gen Schaffhusen dem göttlichen wort nochgeloffen» wären «sidret fünff oder sechs jaren har» – also ungefähr seit der Einführung der Reformation in Schaffhausen<sup>15</sup>.

\*

Wie in manchen Landgemeinden feststellbar, hat sich die Einstellung der Dörflinger zur Reformation langsam, unmerklich und sicher auch nicht bei allen Gemeindegliedern in gleichem Mass geändert. Besonders wo die dogmatischen Streitpunkte unverständlich blieben, was für die meisten Bauern angenommen werden muss, spielten einfache symbolische Handlungen eine um so wichtigere Rolle. So der erwähnte Auftritt des Untervogts in den Zürcher Standesfarben – oder aber die öffentliche Durchführung eines Bildersturms.

Der Dörflinger Bildersturm ist einwandfrei datierbar. Am 24. April 1535 übersandte nämlich der nellenburgische Amtmann in Stockach dem Andelfinger Obervogt Steffan Zeller ein Schreiben, er habe vernommen, «wie ir von herrn burgermaister und rat der statt Zürich gen Dörfflingen abgefertigt seyen, alda die bilder aus der kirchen zethun, auch kelch und annaten mit euch heym daselbshin gen Zürich zefüren», und bat ihn, «still zu bleiben»<sup>16</sup>. Zeller leitete den Brief am nächsten Tag sofort nach Zürich weiter. Das mitgegebene Begleitschreiben enthält eine längere Rechtfertigung seines bereits ausgeführten Auftrags und damit natürlich auch eine eingehende Darstellung des am «fritag nechst verschinen» – also am 23. April – geschehenen Vorfalls:

«Wie ich nun gen Dörfflingen khomen, hab ich ein gantze gemeind, gemeinlich jung und altt, wib und man, kind und gsind, niemans usgenommen, zesamen beruffen und inen das christenlich mandat (das Sittenmandat vom 26. März 1530 oder das Mandat vom 29. Mai 1532) verlassen lassen, und darzü von mundt, was dan zur sach dienstlich, gerett [hab], des sy gantz wol zefriden gsin und erfrowt sind, und daruff die bilder in der kilchen durch ettlich von der gemeind ussgeschossen und verordnett in der kilchen zerschytten lassen, dan ich der meinung, sölich holz ettwan einem armen mentschen ze verbrennen zegeben willens was, do wurden sy all samt mir des eins und rätig, das mans verbrennen und die (?) altar us der kirchen thon sölte, das ouch geschähen ist, demnach (haben sie) ouch das

---

<sup>15</sup> Staatsarchiv Zürich, E II 355, f. 66 v. Über den von Diessenhofen gebürtigen Peter Schnyder, genannt Frick: *Zürcher Pfarrerbuch*, Zürich 1953, 513, ferner Hans Kläui, *Ein Gang durch die Geschichte der Gemeinde Laufen-Uhwiesen*, Uhwiesen 1958, 107–108. Max Banholzer, *Geschichte der Stadt Brugg im 15. und 16. Jahrhundert* (Argovia 73, 1961) 286, sowie unten Anmerkung 23.

<sup>16</sup> Staatsarchiv Zürich, A 184.1, 212.

mess gwand lassen in der gemeind verkouffen, und den kelch hab ich mit mir gen andelfingen gefürt.»<sup>17</sup>

Der Einspruch aus Stockach war somit zu spät eingetroffen. Zeller hatte den (nicht mehr vorhandenen) Abschied, «so Ir min Herren nächst veruckt mir von dero von Dörfflingen wegen in bevelch geben hand», unverzüglich ausgeführt. Auf der Rückseite des Stockacher Briefs vermerkte die Zürcher Kanzlei, man habe Landvogt (Hans) Edlibach (von Frauenfeld) «usshin geschickt das best zum handel zereden und die amptlüt (von Stockach) zebitten unsere herren by iren mandaten belyben zelassen».

Diesmal war der Zürcher Rat offenbar nicht bereit, das «fait accompli» rückgängig zu machen. Nach dem bereits durchgeführten Bildersturm hätte man zweifellos auch zuviel Gesicht verloren. Die Nellenburger Amtleute meldeten diesen am 29. April nach Innsbruck. Die Landesregierung intervenierte bei Zürich erfolglos am 15. Juni und nochmals am 22. Oktober. Diese Schreiben sind hier nicht mehr vorhanden. Sie können lediglich aus einem Nellenburger Kopiaibuch im Generallandesarchiv Karlsruhe erschlossen werden<sup>18</sup>.

\*

Man mag die Frage aufwerfen, warum Zürich nach langer Zurückhaltung im April 1535 plötzlich so kurz entschlossen reagierte. Das Vorgehen bedurfte eines äusseren Anlasses.

Ein solcher findet sich tatsächlich im Aktenbestand zum Gericht Dörfflingen aus dem gleichen Jahr. Am 28. Februar hatte nämlich Obervogt Zeller nach Zürich berichtet, «dass uf hüttigen tage sins gebens für mich khomen sind, zeigern diss brieffs, züsamt dem undervogt von Dörfflingenn, welcher von der gantzen gemeind daselbst zu ynen verordnet war, erzellende, das sich am nechsten verrunkten mittwoch (also am 25. Februar) zenacht gefüegt, das die von Stecken (Stockach) gen Dörfflingen khomen und alda syben personen, die der teufferisch sect sin solten, uffgenommen und gfänglich gen Stecken gfürt, des die biderblüth grossen kummer tragen und wüssent deshalb nit, woran sy habend sind, und mich deshalb umb hilff und rath angerufft»<sup>19</sup>. Diese Razzia der österreichischen Amtleute stand im Rahmen eines grösseren Massnahmenpakets gegen Wiedertäufer in der Grafschaft Nellenburg. Möglicherweise wollte man mit dem Schlag auch die eigene Autorität in Dörfflingen stärken. Die Aktion wurde jedenfalls in Innsbruck von langer Hand vorbereitet.

So ging am 21. Januar ein Brief an den Landvogt von Nellenburg und den Amtmann zu Stockach, in Dörfflingen hätten sich Männer und Frauen nicht nur «der neuen lutterischen sect, sonder auch der widertaufferischen anhengig gemacht», wie man durch einen Brief des Amtmanns vom 12. Ja-

---

<sup>17</sup> Staatsarchiv Zürich, A 113, 25. April 1535.

<sup>18</sup> Bächtold 66,4.

<sup>19</sup> Staatsarchiv Zürich, A 113, 28. Februar 1535.



nuar berichtet worden sei. Es sollte daher über das Vorhandensein von Täufern zu Dörflingen genaue Kundschaft eingezogen werden. Allfällige Schuldige wären gemäss den königlichen Mandaten gefangenzusetzen und zu bestrafen. Die Anweisung schliesst mit der bezeichnenden Bemerkung, dem werde Zürich nichts entgegenzustellen haben<sup>20</sup>.

Sieben Tage später schrieb die Innsbrucker Regierung wegen des gesamten Vorgehens – die Rede war von bis zweihundert Personen um Merishausen, Hallau, auch Thayngen – an den römischen König<sup>21</sup>. König Ferdinand billigte den Vorschlag am 7. Februar. Das Schreiben äusserte dazu, mit etwa 20 oder 30 Berittenen sollte die Bewegung unterdrückt werden können<sup>22</sup>.

Pfarrer Schnider von Laufen beschrieb in grellen Farben das Unheil, das die «zwey hundert mannen ungefährlich von Stockach» in Dörflingen angerichtet hätten. Den gegenüber den Verhafteten erhobenen Vorwurf der Täuferi bestritt er energisch. Diese hätten «kein ander ansprach erstlich dan das sy nitt mit irer falschen religion, di sy zuo Gaylingen tribend, in ir pffar gemaynschafft nit haben wend und sich tröstend gottes worts so sy erlernet hond an den obgenanten orten (Diessenhofen, Büsingen und Schaffhausen) und irer christeclicher herren und oberen zuo Zürich». Sie hätten seit langem zu Zürich gehalten, wären bereit, ihm Schirm, Geld und Korn zu geben, und hätten die Stadt im Müsser- und Kappeler Krieg unterstützt; entsprechenden Schutz hätten sie aber dafür bisher nicht erfahren. Allein schon die Präsenz des Obervogts würde viel ausmachen: «So ein obervogt sy ettwan haimsuochte oder mitt dem undrvogt gerett, besser sorg ze haben, die schwetzer, redli frowen, so der mess und denen von Stockach anhangend abzemanen, wurde under den frommen lüten destr mer ruowen wachsen, dann – min bruoder – die fromen lüt ligen dussen yennet dem Rhin als ob sy niemotz segind.» Schliesslich verwies er auf die Nachbarorte Büsingen und Buch, wo Schaffhausen – ebenfalls auf Grund der niederen Gerichtsbarkeit – die Kirche gesäubert habe. «Vermögend aber die Schaffhuser in iren nidren gerichtten ein pffar nider zelegen mit der abgoettrey und pfflantzen göttliches worts im kaiserthuom, (wie) fill me unser herren ein anfang und spiegel götlicher warheit.»<sup>23</sup>

---

<sup>20</sup> Heinold Fast, *Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz* 2, Zürich 1973, Nr. 92.

<sup>21</sup> Fast, Nr. 93.

<sup>22</sup> Fast, Nr. 94.

<sup>23</sup> Staatsarchiv Zürich, E II 355, f. 66–67. Pfarrer Schnider scheint eine schroffe Persönlichkeit gewesen zu sein. 1523 an der ersten Zürcher Disputation von der neuen Lehre noch nicht überzeugt, zeigt er sich in unserem Brief von einer übereifrigen Seite. Ob damit seine schwierige Stellung in Laufen zusammenhing? Vom entsetzten Amtsvorgänger Alexius von Schiterberg hatte er verschiedene Anstände mit der Gemeinde (und dem reformationsunwilligen Vogt Wilhelm von Fulach?) übernommen. Nach mehrmonatigem Streit wegen Aufbesserung seines Pfrundeinkommens und ihm geschuldeter Jahrzeiten wurde er 1536 auf Betreiben der Gemeinde abgesetzt. Akten aus seiner späteren Tätigkeit in den bernischen Städten Zofingen, Aarburg und Brugg deuten auf dem Luthertum nahestehende Auffassungen hin (vgl. Anmerkung 15).

Der Zürcher Rat ging aber auf diese Brandrede – sofern sie ihm zu Ohren gekommen war – nicht ein, sondern zog vorerst diplomatische Mittel vor. Mit vollem Erfolg: auf eine Vorsprache zürcherischer Gesandter hin wies Innsbruck am 10. März Landvogt und Amtmann zu Nellenburg an, die sieben Inhaftierten gegen Urfehde wieder freizulassen, «wiewol etlich der bemelten gefangnen den widertöuffern unterschloff mitgeteilt, mit ihnen gemeinschaftt gehapt, iren predigen zugehört» hätten, «desshalb sy wol für widertöffer geacht und gestrafft werden möchten»<sup>24</sup>.

\*

Der missglückte österreichische Gewaltakt allein reicht für die Erklärung des wenig später durchgeführten Bildersturms nicht aus. Nachdem der Konfliktstoff auf höherer Ebene ausgeräumt war, müssen noch andere Gründe dafür massgeblich gewesen sein. Wieweit waren solche in den örtlichen Verhältnissen selbst begründet?

Die im Staatsarchiv Zürich aufbewahrten Materialien erlauben auf diese Frage allerdings nur einige Andeutungen. Zunächst interessiert uns, wer im Hinblick auf reformatorische Veränderungen die dörfliche Meinungsbildung bestimmte. Wo ein Pfarrhaus ebenso wie ein Herrschaftssitz fehlte und der Gerichtsherr seine Aufgaben nur diskret wahrnahm – Schniders Brief lässt einen leisen Vorwurf in dieser Richtung anklingen –, verblieb als massgeblichste Persönlichkeit der einheimische Untervogt. Das zumindest effektvolle Auftreten des Dörflinger Untervogts in der Zürcher Amtstracht wurde schon erwähnt. In einem anderen Zusammenhang provozierte dieser vielleicht den (gegenüber der Reformation zurückhaltenden) Schaffhauser Bürgermeister Hans Ziegler, als er im August 1528 im Weiher dessen Sohnes Franziskus fischen ging<sup>25</sup>. Bei dieser Gelegenheit wird auch sein Name – Bartlome He(e)r – genannt. Wir haben aber keine Gewähr dafür, dass er mit dem 1535 tätigen Untervogt identisch war. Gegen jenen liess Schnider durchblicken, ein Obervogt könnte ihn dazu anspornen, die dem alten Kult Anhangenden eifriger zu ermahnen.

Wie viele Dörflinger 1535 noch die Messe in Gailingen besuchten, ist nicht abschätzbar. Schnider schrieb von «schwetzer(n und) redli frowen, so der mess und denen von Stockach anhangent». Dies ist ein Pauschalurteil. Wahrscheinlich waren darin auch jene schlecht sozialisierbaren Gesellen inbegriffen, die es überall gab, hier aber wegen der geteilten Gebotsgewalt weniger zur Räson gebracht werden konnten. So zogen mehrmals junge Dörflinger verbotenerweise in württembergischen Sold. Einer von ihnen, Hans Rich, benahm sich um 1528 besonders unflätig; als ihn der Untervogt

---

<sup>24</sup> Staatsarchiv Zürich, A 184.1,212, vgl. Fast Nr. 97.

<sup>25</sup> Staatsarchiv Zürich, A 252.1,53.

festnehmen wollte, soll er – mit einem in Schaffhausen erstandenen Feuer-eisen bewehrt – gerufen haben: «Sind ir frisch, so fachend mich.»<sup>26</sup>

Und die Anhänger der Täuferbewegung? Anlässlich der Freilassung der gefangenen sieben Dörflinger beharrten die Nellenburger Amtleute auf dem Klagepunkt der Täufer. Tatsächlich erreichten täuferische Aktivitäten in der ganzen Gegend 1535 nochmals ein beträchtliches Ausmass. Der Zürcher Rat liess sich von Bullinger ein Gutachten über die Bestrafung der Täufer erstatten<sup>27</sup>. Eine führende Kraft im Kreis der überörtlichen Unterländer Täufergemeinde war der aus Thayngen stammende Martin Weniger, genannt Lincki. Er organisierte Versammlungen im Siglisdorfer Holz und an der Thur bei Neunforn. Im Herbst wurde er in Andelfingen festgenommen, sodann nach Schaffhausen überführt, wo er sich schliesslich – von den dortigen Geistlichen einvernommen – zu einem Widerruf herbeiliess. Hierauf sackte das Feuer auf etliche Jahre hinaus stark zusammen<sup>28</sup>.

Dörflingen mag nun für Täuferzusammenkünfte einen ähnlichen stillen Winkel wie die erwähnten Landstriche dargestellt haben. Auch wenn nicht anzunehmen ist, dass die Dörflinger Linckis separatistische Auffassungen teilten – bekehrte Täufer sind von hier nicht bezeugt –, so könnten seine Predigten dennoch auf günstigen Boden gefallen sein. Möglicherweise wirkte noch in einem Vorfall vom Jahr 1537 das von den Täufern besonders ernst genommene Postulat des «allgemeinen Priestertums» nach: Der schon betagte Dörflinger Bastion Huber hatte nämlich damals, auf Geheiss des verhinderten Thaynger Leutpriesters (!), im Gottesdienst (in Dörflingen? – die Umstände erscheinen nicht ganz klar) ein Kapitel Lesung übernommen und anscheinend gar ein Kind getauft. Als ihm deswegen von seiten des Nellenburger Landvogts Gefahr drohte, nahm ihn Zürich mit den Worten, «diewyl aber söllichs on ale gefhaar und uss luter einfalt bschechen, das er arm einfaltig gsell sich also bereden lassen und nit anders gewusst noch gewent, so im der priester allen gwalt übergeben und in söllichs geheysen», in Schutz<sup>29</sup>.

Schliesslich mochten verwandtschaftliche Bande, in der Mentalität verhaftete Verhaltensformen oder näherliegende praktische Gründe die harten Gegensätze auch wieder verwischen. So musste 1544 der Rat von Diessenhofen in Zürich für Conrad Sigg aus Dörflingen eintreten, weil jener seine verstorbene Ehefrau daselbst hatte begraben lassen, «dann in

---

<sup>26</sup> Staatsarchiv Zürich, A 232.1, 21. Juni 1544.

<sup>27</sup> Staatsarchiv Zürich, E II 437b, f. 1031ff., vgl. Cornelius Bergmann, *Die Täuferbewegung im Kanton Zürich bis 1660*, Leipzig 1916, 36–37 sowie Fast, passim. – Zusammenkünfte im Schaffhauser Gebiet beschreibt Carl August Bächtold, *Die Schaffhauser Wiedertäufer in der Reformationszeit* (Beiträge zur vaterländischen Geschichte 7, 1900), 109–112.

<sup>28</sup> Fast, 40–41. 101–121. 123–125. 127–128. 571. Weitere biographische Angaben bei Martin Haas, *Quellen zur Geschichte der Täufer in der Schweiz 4*, Zürich 1974, ferner Bächtold, *Wiedertäufer* 113–115.

<sup>29</sup> Staatsarchiv Zürich, A 184.1,221.

unserem kilchhoff würdint alt- und newglöubig (wie mans nempt) vergraben. So werindt ouch vor jaren ettlich mer von Dörfflingen, und dwil sy nit mer in ir pfarr gen Gailingen (da man noch alt glöubig ist) haben dörffengon, allhie vergraben, und gangint ouch noch zum dickenmal (dwil sy khain aignen predicanten haben) allher zů der predig.»

Sigg habe sich ausserdem dem Wunsch seiner aus Diessenhofen gebürtigen Ehefrau gefügt. «So hab er doch yetz als ein alter betrübter man sich der sachen nüt sonders angenommen noch beladen, sonder sin tochter (die ain closterfrow zu Sant Katharina thal, under unser statt gelegen, were) söllicher begrebnus halb handeln lassen und der sachen nicht weiter nachgesinnt.» Er wollte seine Gattin auch so nahe wie möglich bei sich und seinen Söhnen begraben wissen. Wenn er seine gnädigen Herren deswegen erzürnt hätte, täte ihm solches von Herzen leid<sup>30</sup>.

\*

Anhand der zusammengetragenen Einzelheiten lässt sich nun ein knappes Bild des Gesamtverlaufs entwerfen:

Dörflingen profitierte jahrelang davon, dass sowohl Zürich als auch Österreich von ihrem Anspruch auf Kirchenhoheit nur zurückhaltend Gebrauch machten. Besonders für Zürich machte sich diese Politik bezahlt: Die Dörflinger gelangten öfter mit ihren Klagen und sonstigen Anliegen vor den Obervogt von Andelfingen oder den Rat selber. So trat die Limmatstadt mehr als Schirm- denn als Zwingherr in Erscheinung.

Um einer gelegentlich überhandnehmenden Anarchie im Dorf zu wehren, war man hier umgekehrt auf einen starken obrigkeitlichen Arm angewiesen. Dennoch wog das Bedürfnis auf kommunale Selbständigkeit bis 1535 anscheinend zu stark. Eine Erfüllung der wichtigsten bäuerlichen Hoffnung – die Überlassung der Zehntherrlichkeit – war bereits seit 1525 von Zürich nicht mehr zu erwarten. In den wiederholten Anständen zwischen den Dörflingern und den nach Engen ausgezogenen Klosterfrauen von Sankt Katharinental 1530/1531 hatte sich der Zürcher Rat recht zurückhaltend gezeigt<sup>31</sup>. Der anhaltende Unabhängigkeitsdrang der Dörflinger kam umgekehrt den Täufern zugute. Wo die Täuferbewegung in ihrer Frühzeit auftrat, war sie in der Regel mit lokalen Autonomiebestrebungen verknüpft. So verhielt man sich vorerst einmal vorsichtig abwartend, zumal 1535 in Schaffhausen der amtierende Bürgermeister von Waldkirch für täuferische Anliegen ein verhältnismässig grosses Verständnis aufbrachte<sup>32</sup>.

---

<sup>30</sup> Staatsarchiv Zürich, A 332.1, 21. Juni 1544.

<sup>31</sup> Staatsarchiv Zürich, A 359, 21. Juni/25. Juni 1530. A 184.1, 198. – Der Streit ging darum, ob nur der Hofmeister oder auch andere Bevollmächtigte Sankt Katharinentals den Zehnten verleihen dürften. Anscheinend wollten die Dörflinger verhindern, dass er ausserhalb der Gemeinde versteigert wurde.

<sup>32</sup> Zahlreiche Beispiele für Hans von Waldkirchs täuferfreundliches Verhalten gibt Fast.

Der österreichische Überfall vom 25. Februar müsste in diesem Fall unter den Dörflingern eine Festigung des inneren Zusammenhalts bewirkt haben, während Zürichs diplomatischer Erfolg bei der Freilassung der Gefangenen die letzten Vorbehalte gegenüber der Stadt ausgeräumt, zugleich wohl auch den Täufern das Wasser abgegraben hätte. Diese Gunst der Stunde wollte sich der Rat nicht entgehen lassen. Die gemeinsam mit der Dorfbevölkerung beschlossene und durchgeführte Bilderräumungsaktion wurde zu einer geschlossenen Willenskundgebung der Dörflinger für und mit Zürich<sup>33</sup>.

\*

Noch bleiben einige weitere Fragen ungelöst. Wohin gingen die Dörflinger fortan zur Kirche? Wo wurden ihre Toten bestattet? Was geschah mit der ausgeräumten Kapelle? Wie stark wurde Dörflingen in die Zürcher Staatskirche eingegliedert?

Der geschilderte Fall des Conrad Sigg von 1544 zeigt, dass Diessenhofen als Begräbnisstätte von der Obrigkeit bald einmal nicht mehr gern gesehen wurde. Pfarrer Schnider aus Laufen hatte angeregt, die Dörflinger der neugeschaffenen Pfarrei Büsingen zuzuweisen, «die will Schaffhusen und unser herren im gluoben eins sind». Hans Jacob Leu behauptete aber 1752 in seinem «Schweizerischen Lexicon», dass sie bis zum Bau ihrer eigenen Kirche den Gottesdienst zu Diessenhofen, Büsingen oder Schaffhausen besucht hätten. Die Täuflinge wurden anscheinend bis dahin ins Büsinger Pfarrbuch eingetragen. Immerhin blieb die alte Dörflinger Kapelle in Gebrauch. 1637 schrieb nämlich der Andelfinger Landvogt Hans Wilhelm Stapfer nach Zürich, man habe bereits Anstalten zur Wiederinstandstellung des baufälligen Gebäudes getroffen, als am Vortag des Augenscheins ein grosser Teil davon eingefallen wäre. Ein fruchtbares Jahr und ein reicher Herbst hätten es den durchweg armen Einwohnern gestattet, etwas zur Reparation beizusteuern, doch käme der Bau ziemlich hoch zu stehen. Er bitte daher die Obrigkeit um einen Beitrag, «damit sy ire lycht-predigen und etwan kinderlehren widerumb an alt gewohntem ohrt halten köhnd»<sup>34</sup>.

Für den Unterhalt der Kapelle, möglicherweise auch die Anstellung eines Lehrers, scheint man sich um ein eigenes Gemeindegut bemüht zu haben. Aufschlussreich ist dafür ein am 11. November 1546 für die Ortsansässigen Heini Sigg und Conrat Huber ausgestellter Erblehenbrief, der als Repräsentanten der Gemeinde «die erberen vogt kilchenpfleger und

---

<sup>33</sup> Den emotionalen und symbolhaften Charakter einer solchen Aktion, welche grundlegende Differenzen zwischen den beteiligten Akteuren kurzfristig übertünchte, beleuchten eindrücklich Peter Jezler, Elke Jezler und Christine Göttler, *Warum ein Bilderstreit? Der Kampf gegen die «Götzen» in Zürich als Beispiel* (Hans Dietrich Altendorf und Peter Jezler, *Bilderstreit – Kulturwandel in Zwinglis Reformation*, Zürich 1984, 83–102).

<sup>34</sup> Staatsarchiv Zürich, A 310, 16. Oktober 1637.

gantz gemeind» anführt. Diesem zufolge bebauten die beiden Lehenträger ein Gut von 1 Juchart Reben, 1 ½ Mahd Wiesland und 20 ½ Jucharten Acker. Die Kirchgemeinde sollte als Zins 4 Mütt Kernen, 2 Mütt Hafer und 4 Gulden nebst jedem dritten Eimer ausgepressten Trottwein und Zehnten erhalten. Eigenartigerweise wurde nun die Urkunde von den Lehns empfängern ausgestellt. Der Obervogt zu Andelfingen, Hans Holzhalb, sollte sie mit seinem Siegel beglaubigen. An der Plica ist aber nur der Schnitt angebracht. Siegelspuren sind nicht feststellbar. Ist das Dokument in der Landschreiberei Andelfingen liegengelassen, weil das Geschäft gar nicht gefertigt wurde? Wäre es andererseits möglich, dass die zwei Männer das umschriebene Bauerngut beziehungsweise dessen Zinserträge einer erst zu gründenden Kirchgemeinde als Grundstock stiften wollten?<sup>35</sup>

Eine kursorische Durchsicht der im Staatsarchiv Zürich liegenden Dörflinger Pfrundakten ab Mitte des 17. Jahrhunderts erbrachte keine weiteren Nachweise auf eine bereits bestehende selbständige Kirchgemeinde mit eigens gewählten Behörden. Hingegen musste ein Ehegauer die Einhaltung der obrigkeitlichen Ehe- und Sittenmandate überwachen. In dieser Funktion begegnet uns am 17. Februar 1646 ein Hans Messmer. Er begleitete ein Dörflinger Brautpaar, bei dessen Anmeldung sich Blutsverwandtschaft herausgestellt hatte, vor das Zürcher Ehegericht. Im gleichen Zusammenhang offenbarte sich auch der äusserst geringe Bildungsstand der Zitierten, «wie mehrtheils bei solchen partheyen geschieht». Die Herren sahen sich so veranlasst, «nache zefragen, wie es zu Dörfflingen mit dem kirchgang, mit der kinderlehr und mit der schül seye bewandt». Worauf der Ehegauer zur Antwort gab: «das sy zwahren im dorff habindt ein fein saubers wolbestults kirchlin, es werdt aber darin niemahlen geprediget, sonder die kinderlehr werde darin etwann das jahr 3 oder 4 mahl vom herren pfaher zu Büssingen, dissmahlen herr Aegidius Tonsor, uss der Pfaltz bürtig, vordem der schül zû Schaffhausen rector, verichtet, und werde der Heidelbergische catechissmus getriben. An sonntagen gangen sy in ein kirchen, uff dem Berg genandt, gelegen zwüschen Büssingen und Dörfflingen, ein stund wegs. Sy hörindt gar kein wochenpredig. Zum schülmeister habindt sy dissmahlen einen Pfältzer, der sein best thüge mit der jugendt. Die schül werde auch vom vogt und eltisten etwann besücht. Vor dem seigendt sy von herren decan zû Stammen oder dem helffer visitiert worden, es seige aber lang nit geschechen. Man habe sy zwahren vor etwas zeit vertröstet, es werde ein predigeant auch zu inen kommen und innen zu Dörfflingen predigen, das sy von hertzen wünschendt, sig aber bisshero erliggen blieben.»

Messmer machte schliesslich auch Angaben zum vorhandenen Vermögen: «Ir kirchengüt belauffe sich in und über die 2000 fl. (Gulden) capi-

---

<sup>35</sup> Staatsarchiv Zürich, A 113, 11. November 1546.

tal, danahen einem predicanten, der zů inen komme, auch etwas kōndte geschöpfft werden.»<sup>36</sup>

An die Besoldung des neugeschaffenen Prädikantenamtes wurden daraufhin aus dem Gemeindegut 50 Gulden nebst 4 Wagen Holz und etwas Stroh ausgerichtet. Weitere 40 Gulden übernahm das Studentenamt<sup>37</sup>.

Da die neue Kirchenpfürnde nicht vom Zehnten im Gemeindebann zehren konnte, kamen Zürich und Schaffhausen schliesslich am 28. April 1651 überein, diese gemeinsam zu besetzen. Dabei übernahm Schaffhausen die Unterkunft oder den Hauszins – ein Pfarrhaus in Dörflingen wurde erst 1844–1846 erstellt –, sodann jede Stadt je 8 Mütt Kernen, 2 Mütt Roggen, 4 Saum Wein und 15 Gulden, schliesslich das Kloster Sankt Katharinental 20 Gulden Entgelt für den Zehnten.

Weitere Schaffhauser Quellen verdeutlichen, dass die Stadt Schaffhausen bis dahin die zusätzlichen seelsorgerlichen und katechetischen Aufgaben des Büsinger Pfarrers eher widerwillig zugelassen hatte. Wie schon bei der Einführung der Reformation ging der Wille zur Verbesserung ihrer Kirchenverhältnisse in erster Linie von den Dörflingern selber aus<sup>38</sup>.

---

<sup>36</sup> Staatsarchiv Zürich, A 310, 17. Februar 1646.

<sup>37</sup> Staatsarchiv Zürich, A 310, 15. August 1646.

<sup>38</sup> Bächtold, *Pfarrpfründen* 67.